



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat
Kommission für Planung,
Verkehr und Stadtgrün
Postgasse 14
3011 Bern

EINGANG

23. DEZ. 2013

Ratssekretariat

Bern, 19. Dezember 2013

Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998 der Stadt Bern (BSchR; SSSB 733.1): Teilrevision; Antrag des Gemeinderats zur 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2013 die Vorlage *Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998 der Stadt Bern (BSchR; SSB 733.1); Teilrevision* zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Für die zweite Lesung gingen drei Anträge ein. Gerne nimmt der Gemeinderat zu diesen Anträgen, über welche die Kommission noch befinden muss, Stellung.

Antrag 1 - Fraktion SVP

Art. 2 Geltungsbereich

¹ *Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf ~~privatem~~ und öffentlichem Boden mit Ausnahme der Grundstücke im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern.*

Mit diesem Antrag würde der private Baumschutz in der Stadt Bern gänzlich abgeschafft. Bei einer Annahme würde der Schutz des Baumschutzreglements nur noch die Bäume auf Grundstücken des Finanzvermögens der Stadt Bern sowie auf öffentlichem Boden des Bundes, des Kantons und der Burgergemeinde umfassen. Bäume auf privaten Grundstücken wären nicht mehr geschützt; sie könnten ohne Einschränkung und ohne das Erfordernis einer Bewilligung gefällt werden. Ein Inventar über diese Bäume wie auch über die privaten Bäume wird heute nicht geführt und müsste auch in Zukunft nicht geführt werden.

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag deshalb ab. Er setzt sich dezidiert dafür ein, dass der Baumschutz in der Stadt Bern auch auf privaten Grundstücken weiterhin Bestand hat.

Antrag 2 - Eventualantrag Fraktion SVP:

Art. 2 Geltungsbereich

¹ *Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf privatem und öffentlichem Boden ~~mit Ausnahme der Grundstücke im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern.~~*

und

Antrag 3 - Luzius Theiler (GPB-DA)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ *Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf privatem und öffentlichem Boden ~~mit Ausnahme der Grundstücke im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern.~~*

² *Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen des Landschaftsschutzes im kantonalen Recht sowie Art. 75 BO.*

Die vorliegende - geringfügige - Teilrevision des Baumschutzreglements hat einzig den Zweck, die Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf Bäume auf Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens von Burgergemeinde, Kanton Bern und Eidgenossenschaft zu beheben. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Bäume auf städtischen Grundstücken sind hinreichend geschützt durch die Bauordnung; eine Unterstellung unter das Baumschutzreglement würde deren Schutz nicht erhöhen. Mit dieser Änderung würde hingegen eine neue Auslegungsschwierigkeit geschaffen: die Bauordnung würde nämlich nicht aufgehoben, so dass für ein und denselben Sachverhalt (Bäume des Verwaltungsvermögens und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern) zwei verschiedene Reglemente zur Anwendung gelangen würden.

Überdies würde mit dieser Änderung die fragwürdige, wenn nicht gar sinnwidrige, Situation geschaffen, dass sich Stadtgrün Bern für das Fällen städtischer Bäume eine Bewilligung erteilen müsste. Mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass Stadtgrün Bern nur Gesuche von Dritten - jedoch alle Gesuche, folglich auch von Burgergemeinde, Kanton und Bund - beurteilt. Wenn Stadtgrün Bern eigene Bäume fällen will, so geht dies nur, wenn diese:

- aus Gründen der Sicherheit gefällt werden müssen (das heisst aus überwiegenden Sicherheitsinteressen)
- oder aber die Fällung im Rahmen eines Bauprojekts vom Kanton bewilligt wird
- oder sie nicht schützenswert sind. Das heisst, die Bäume sind nicht inventarisiert, weil sie nicht die schützenswerten Grössenmasse des Baumschutzreglements erreichen (wofür auch Private keine Bewilligung benötigen und das Baumschutzreglement keine andere Regelung vorsieht).

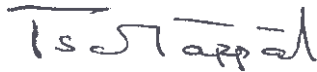
Die Bauordnung ist ausreichend zum Schutz der städtischen Bäume. Mit der Inventarisierungspflicht wird der Schutz ausserdem transparent und historisch nachvollziehbar

ausgestaltet. Das Baumschutzreglement bietet keinen besseren Schutz für Bäume auf städtischen Grundstücken.

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag deshalb ab. Er schafft neue Auslegungsschwierigkeiten, bringt materiell keinen besseren Schutz und führt zur unbefriedigenden Situation, dass sich Stadtgrün selbst Bewilligungen erteilen muss. Die bestehende Regelung betreffend Bäume auf städtischem Grund hat sich bewährt. Sie soll mit der vorgeschlagenen Teilrevision nicht geändert werden.

Der Gemeinderat ersucht die Kommission daher, die drei Anträge zur Ablehnung zu empfehlen. Er dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilage:

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat